

Gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses und des Sozialausschusses am 25.10 2018 zum Haushaltsentwurf 2019

Der Haushalt des MSGJFS (Einzelplan 10) umfasst im Haushaltsentwurf 2019 ein Ausgabevolumen von 1.819.484,8 T€. Gegenüber dem vergleichbaren Haushaltsansatz 2018 von 1.757.643,5 T€ bedeutet dies eine **Steigerung** von 61.841,3 T€ oder rd. **3,5 Prozent**.

Der Einzelplan 10 stellt sich im Abschluss wie folgt dar:

Vergleich Soll 2018 zum Ansatz 2019

	2018 (T€)	2019 (T€)	Differenz (T€)
Personalausgaben	32.401,8	33.347,2	+945,4
sächl. Verwaltungs- ausgaben	11.015,5	11.431,3	+415,8
Budget I	43.417,3	44.778,5	+1.361,2
Budget II	1.714.226,2	1.774.706,3	+60.480,1
Einzelplan 10 gesamt	1.757.643,5	1.819.484,8	61.841,3
Einnahmen	386.684,0	405.690,5	19.006,5
Zuschussbedarf	-1.370.959,5	-1.413.794,3	-42.834,8

- Der Haushalt im Einzelplan 10 ist maßgeblich durch gesetzliche Ausgaben oder bereits gebundene Mittel geprägt.
- Der Anteil an gesetzlichen Leistungen (u.a. Eingliederungshilfe und andere soziale Leistungen, Unterhaltsvorschussgesetz, Erstattungen im Bereich unbegleiteter minderjähriger Ausländer, Krankenhausfinanzierung...) beträgt ca. 72 Prozent.
- Zusammen mit den Personalausgaben sowie durchlaufenden Mitteln ergibt sich ein Anteil von fast 90 Prozent gebundenen Mitteln.

- Nach ARV-Schlüssel stellt sich die Ausgabenstruktur im Einzelplan 10 wie folgt dar:

ARV-Schlüssel	2019 in T€	Prozent-satz
0=bundesgesetzliche Leistungen dem Grunde und der Höhe nach gebunden	1.026.655,7	56,4
1=bundesgesetzliche Leistungen dem Grunde nach gebunden	8.395,7	0,5
2=landesgesetzliche Leistungen dem Grunde und der Höhe nach gebunden	265.646,8	14,6
3=landesgesetzliche Leistungen dem Grunde nach gebunden (2 und 3 nur Spezialgesetze)	12.105,0	0,7
4=durchlaufende Mittel / EU, Bund, andere Länder und Dritte	290.355,1	15,9
5=Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen	0,0	0,0
6=Ausgaben aufgrund vertraglicher Bindungen	17.728,9	1,0
7=Ausgaben im Rahmen von nationalen Gemeinschaftsfinanzierungen mit dem Bund u.a.	1.623,6	0,1
8=Ausgaben im Rahmen von Gemeinschaftsfinanzierungen mit der EU	0,0	0,0
9=Ausgaben im Rahmen von Budgetierungsvorhaben	31.525,8	1,7
10=Ausgaben aufgrund eingegangener Verpflichtungen	74.259,5	4,1
11=Zuschüsse an rechtlich verselbständigte Einrichtungen oder Landesbetriebe	0,0	0,0
12=alle übrigen Ausgaben	91.188,7	5,0
	1.819.484,8	100,0

Personalhaushalt:**Personalkostenbudget**

Betrag in T €	Veränderung
32.370,4	Personalkostenbudget 2018
-350,0	Einsparung Stellenabbaupfad Personalkosteneinsparkonzept
-50,0	Kürzung wg. Stelle Bundeskinderschutzgesetz
-85,0	Einsparung Stelle Leitstelle gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen
- +450,0	2. Hälfte Budget neue Stellen
+6,8	Zuschlag Personalkosten
32.342,2	Personalkostenbudget 2019 (Eckwerte)
+650,0	Budget für Stellen LAsD (ohne neue Stellen)
+300,0	Budget neue Stellen MSGJFS-
+23,6	Beförderungspaket
33.315,8	Personalkostenbudget 2019 (Ergebnis Chefgespräch)

Stellenaufwuchs

Für 2019 ist ein Stellenaufwuchs von insgesamt 6 Stellen Laufbahngruppe 2.1 (LG 2.1 - ehemals gehobener Dienst) vorgesehen.

- 1 Stelle Sicherung der Leistungsfähigkeit des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- 1 Stelle Qualitätssicherung in der Krankenhausversorgung
- 1 Stelle Berufsrecht/ Pflegeberufe
- 1 Stelle Akademische Gesundheitsberufe/ Gesundheitsfachberufe
- 1 Stelle Ausführung Rettungsdienstgesetz
- 1 Stelle Controlling Krankenhausleistungen

Stellenabbau

- Die Einsparverpflichtungen für den Stellenabbaupfad in Höhe von zwei Stellen werden im Stellenplan 1001 mit einer Stelle E5 und im Stellenplan 1003 mit einer Stelle E3 realisiert.
- Zusätzlich wird eine A 13 LG 2.1 Stelle, die im HH 2016 für die Leitstelle gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen, befristet bis zum 31.12.2019 bereitgestellt wurde, eingespart. Die Aufgabe wird nicht mehr wahrgenommen.
- Weiterhin wird eine Stelle aus dem Bereich Bundeskinderschutzgesetz eingespart.

Sachhaushalt:**Finanzierung im Bereich Kindertagesstätten**

- Die **Mittel für den Kita-Bereich** werden ab 2019 mit **Ausnahme der 100 Mio. € FAG-Mittel**, die weiterhin im Epl. 11 (Allgemeine Finanzverwaltung) veranschlagt sind, **nunmehr im Epl. 10 zusammengeführt**.
- Die Ansätze steigern sich von 249.812,1 T€ in 2018 um 23.954,6 T€ auf 273.766,7 T€ in 2019. Dabei sind der Koalitionsvertrag und die Kommunalvereinbarung in Absprache der Hausspitzen des MSGJFS und des FM entsprechend einvernehmlich berücksichtigt.

Sozialhilfe

- Den **größten Ausgabeposten** stellt die **Sozialhilfe** (Titel 633 65) mit **784.250,8 T€** dar. Der Betrag entspricht der Verabredung auf Ebene der Hausspitzen und berücksichtigt eine 2,5 %ige Wachstumsrate.
- Die erforderlichen Mittel für das RBEG, BTHG, PSG II und III in Höhe von 7.538,0 T€ und 17.500,0 T€ für die Finanzierung von Personal- und Sachkosten der örtl. Träger sind in Titel 633 65 enthalten.
- Die Mittel für die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** erhöhen sich von 271.708,3 T€ in 2018 auf 276.456,4 T€ in 2019. Diese Mittel werden in voller Höhe vom Bund erstattet.

Unbegleitete minderjähriger Ausländer (1012-MG 07)

- Ein weiterer erheblicher Kostenfaktor im Einzelplan 10 sind die **Erstattungsleistungen im Rahmen der Aufnahme und Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer**. Hierfür ist im Einzelplan 10 ein Betrag in Höhe von 68.274,0 T€ veranschlagt (1012-633 15 MG 07).

Pflegeberufereform

- Erstmals für 2019 veranschlagt werden die **gesetzlichen Leistungen nach dem Pflegeberufereformgesetz** mit **3.341,8 T€** und die Vorlaufkosten der einzurichtenden **Fondsverwaltenden Stelle mit 609,0 T€**, insgesamt 3.950,8 T€.

Maßregelvollzug

- Die veranschlagten Beträge für den **Maßregelvollzug erhöhen** sich gegenüber dem **Ansatz 2018 um 1.430,8 T€** und gegenüber dem in den Eckwerten berücksichtigten Betrag **um 474,9 T€** (1002 MG 08).

Leistungen nach dem Bundes- und Opferentschädigungsgesetz

- Die Leistungen nach dem **Bundesentschädigungsgesetz** werden im Rahmen der **rückläufigen Anzahl der Leistungsempfänger** und der **Ist-Entwicklung** um insgesamt **460,0 T€ reduziert** in der MG 07 des Kapitels 1003 veranschlagt.
- Im Rahmen der Leistungen nach dem **Opferentschädigungsgesetz** wird der Ansatz bei Titel 1003-681 12 vor dem Hintergrund einer **steigenden Anzahl von Leistungsempfängern** um **200,4 T€ erhöht**.

Unterhaltsvorschussgesetz

- Die **Erstattungen im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes** bei Titel 1012-633 01 werden gegenüber der den Eckwerten zu Grunde liegenden Finanzplanung um **7.873,4 T€ erhöht**.
- Die **Anpassung** des Ansatzes erfolgt auf Grund der **tatsächlichen Ist-Ausgaben** in 2017 und den **Abrechnungen** der Kreise und kreisfreien Städte für das **1. Quartal 2018**.
- Unter Berücksichtigung des 40 %igen Bundesanteils betragen die vom Land aufzuwendenden **zusätzlichen Mittel 4.724,0 T€**